

B.

Das bilanzrechtliche System der Offenlegung von konzerninternen Transaktionen

Angesichts der wirtschaftlichen und rechtlichen Rahmenbedingungen von konzerninternen Transaktionen ist festzustellen, dass es sich dabei um eine vielseitige Problematik handelt: Die Einwirkung der konzerninternen Geschäfte sowohl auf das Vermögens- als auch auf das Informationsinteresse der Gesellschafter und der Gläubiger machen eine besondere Behandlung solcher Geschäfte erforderlich. Im Folgenden sind die Regelungen zu erörtern, die eine bilanzielle Transparenz von konzerninternen Transaktionen im deutschen Bilanzrecht gewährleisten sollen (unter I). Im Mittelpunkt des Interesses stehen die Pflichten, die das HGB für den Einzelabschluss von Kapitalgesellschaften vorsieht. Den Kern der Offenlegung von konzerninternen Transaktionen im Handelsbilanzrecht machen zum einen die Gliederungsvorschriften der §§ 266 und 275 HGB für Bilanz und GuV und zum anderen die Angaben im Anhang gemäß § 285 Nr. 21 HGB aus. Daran anknüpfend wird die gemeinsame Zielsetzung der Offenlegungspflichten von konzerninternen Geschäften erläutert (unter II) und ein Überblick über den genauen Inhalt (unter III) und über die Modalitäten (unter IV) der Offenlegungspflichten gegeben.

I. Grundlagen der Offenlegungspflichten

1. Anwendungsbereich

Die Gliederungsvorschriften der §§ 266 und 275 HGB sowie die Angaben im Anhang gelten, wie der Titel des 2. Abschnitts des dritten Buches des HGB erkennen lässt, für alle Kapitalgesellschaften (AGs, KGaA und GmbHs)¹⁸⁸ sowie für die Personenhandelsgesellschaften mit einer beschränkten Haftungsstruktur i. S. v. § 264a Abs. 1 HGB. Dabei geht es um OHGs und KGs, bei denen nicht wenigstens ein persönlich haftender Gesellschafter eine natürliche Person oder eine OHG, KG oder andere Personengesellschaft mit einer natürlichen Person als persönlich haftendem Gesellschafter ist („*Kapital- und Nichtkapitalgesellschaften & Co.*“). Die Regelung geht auf die sog.

¹⁸⁸ Die Gliederungsvorschriften gelten auch für die Europäische Aktiengesellschaft (SE), die gemäß Art. 61 der VO 2001/2157/EG den gleichen Vorschriften hinsichtlich der Aufstellung, Prüfung und Veröffentlichung ihres Jahres- und Konzernabschlusses unterliegt, die gemäß dem Recht des Sitzstaates für die AGs gelten.

Kapitalgesellschaften & Co-Richtlinie zurück¹⁸⁹, die durch das KapCoRiLiG¹⁹⁰ im Jahr 2000 in deutsches Recht umgesetzt wurde¹⁹¹. Die deutsche Regelung geht jedoch über die europäische Richtlinie hinaus, indem sie auch Nichtkapitalgesellschaften & Co. (z. B. Stiftung & Co.) einschließt¹⁹². Grund der Gleichstellung bestimmter Personengesellschaften mit Kapitalgesellschaften im Hinblick auf die Rechnungslegungsanforderungen ist ihre ähnliche Haftungsstruktur, nämlich das Fehlen einer vollhaftenden natürlichen Person als Gesellschafter¹⁹³. Der (europäische und nationale) Gesetzgeber bestätigt dementsprechend zu diesem Punkt den Grundsatz „Publizität ist der Preis für die Haftungsbeschränkung“.

2. Offenlegung von Beteiligungen

Eine Vorstufe zur Transparenz von konzerninternen Transaktionen bildet die *Offenlegung der Beteiligungshöhe an anderen Unternehmen* sowie die *Offenlegung von übergeordneten Unternehmen* (§ 285 Nr. 11 und Nr. 14 HGB). Durch eine solche Offenlegung wird die Organisation eines Konzerns offenbart und werden die Abschlussadressaten darauf hingewiesen, dass das berichtende Unternehmen Mitglied eines Unternehmensverbunds ist. Hierbei ist bereits die bloße Möglichkeit der Entstehung von konzerninternen Transaktionen von Bedeutung und davon allein geht auch der IAS 24.13 aus¹⁹⁴. Unternehmensverflechtungen durch Beteiligungen sind typischerweise die wirtschaftliche und rechtliche Grundlage von Nähebeziehungen zwischen Unternehmen, die für die besonderen Bedingungen der konzerninternen Transaktionen ursächlich sind. Ihre Veröffentlichung dient also mittelbar auch der Transparenz von konzerninternen Transaktionen, da sich daran enge Beziehungen als Auslöser von marktfremden Geschäften erkennen lassen. Die Beteiligungstransparenz kommt also bei der *Identifizierung von Personen*, die Einfluss auf das Unternehmensvermögen haben können, zur Hilfe. Außerdem kann die *bloße Existenz* einer maßgeblichen oder herrschenden Beteiligung Einfluss auf den Geschäftsverkehr des Unternehmens haben. Dadurch können nämlich Geschäfte mit unabhängigen Dritten unterbleiben oder ihre Konditionen verändert werden¹⁹⁵. Allerdings

189 Richtlinie des Rates vom 08.11.1990, 90/605/EWG, ABl. L 317 vom 16.11.1990, S. 60 ff.

190 KapCoRiLiG vom 24.02.2000, BGBl. I 2000, 154.

191 Zur Gemeinschaftsrechtskonformität der Richtlinie, zu ihrer verspäteten Umsetzung ins deutsche Recht sowie zu den entsprechenden Entscheidungen des EuGH s. Thiele/Sickmann in: Baetge/Kirsch/Thiele BilR, § 264a Rn. 3.

192 *Merk* in: Baumbach/Hopt HGB, § 264a Rn. 1.

193 *Wiedmann* in: Joost/Strohn HGB, § 264a Rn. 1.

194 „Relationships between a parent and its subsidiaries shall be disclosed irrespective of whether there have been transactions between them“. S. auch Merten, IRZ 2006, 48 (49).

195 Vgl. IAS 24.7: „The mere existence of the relationship may be sufficient to affect the transactions of the entity with other parties.“

hilft die bloße Offenlegung von Beteiligungen bei der Einschätzung der konkreten Auswirkungen von konzerninternen Beziehungen auf die Unternehmenslage nicht weiter. Sie weist lediglich auf potenzielle konzerninterne Geschäfte hin.

Einen weitergehenden Einblick in die Auswirkungen von konzerninternen Transaktionen auf die Vermögenslage des Unternehmens gestattet der *gesonderte Ausweis von Geschäften* mit verbundenen Unternehmen im Jahresabschluss.

3. Gesonderter Ausweis von Geschäften in der Bilanz und GuV

a) Rechtliche Grundlagen

Das deutsche Bilanzrecht kennt eine gesonderte Angabe von Geschäften mit *verbundenen Unternehmen* im Sinne des § 271 Abs. 2 HGB schon aufgrund der Bilanzgliederungsvorschriften des § 266 Abs. 2 A.III.2 (Ausleihungen an verbundene Unternehmen), Abs. 2 B.II.2 (Forderungen gegen verbundene Unternehmen) und Abs. 3 C.6 (Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen) HGB¹⁹⁶. Weitere Vorschriften des HGB, die einen gesonderten Ausweis von Geschäften mit verbundenen Unternehmen anordnen, sind für die Bilanz § 268 Abs. 7 Halbs. 2 (Haftungsverhältnisse gegenüber verbundenen Unternehmen) HGB und für die GuV § 275 Abs. 2 Nr. 10 bzw. Abs. 3 Nr. 9 (Erträge aus Wertpapieren und Ausleihungen des Finanzanlagevermögens aus verbundenen Unternehmen), Abs. 2 Nr. 11 bzw. Abs. 3 Nr. 10 (sonstige Zinsen und ähnliche Erträge aus verbundenen Unternehmen) und Abs. 2 Nr. 13 bzw. Abs. 3 Nr. 12 (Zinsen und Aufwendungen an verbundene Unternehmen) HGB.

Auf europäischer Ebene wird die besondere Hervorhebung von bilanziellen Ereignissen, die aus Transaktionen mit verbundenen Unternehmen entstehen, in den Art. 9 und 10 (betreffend die Bilanz) und in den Art. 23–26 (betreffend die GuV) der neuen Bilanzrichtlinie vorgeschrieben. Entsprechende Transparenz im deutschen Recht bot jedoch schon § 131 AktG 1937, der den gesonderten Ausweis von Forderungen an Konzernunternehmen in der Bilanz anordnete (Aktivseite III 9) sowie § 151 AktG 1965 a. F., der den besonderen Ausweis von Forderungen an verbundene Unternehmen (Aktivseite, III.B.10) sowie Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen (Passivseite VI.5) in der Bilanz verlangte. Deswegen ist nur die Erweiterung der Pflicht zum besonderen Ausweis auch auf *Beziehungen zu Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht*, als die zu diesem Punkt wesentliche Änderung im Rahmen der Umsetzung der

¹⁹⁶ S. zur besonderen Berücksichtigung der Verbundbeziehungen in der für die Zwecke der Bilanzanalyse aufzustellenden Strukturbilanz, Kütting/Weber, Die Bilanzanalyse, 97.

4. Richtlinie durch das BiRiLiG¹⁹⁷ ins deutsche Bilanzrecht einzuordnen¹⁹⁸. Eine Neuerung für das deutsche Bilanzrecht stellte auch die europäische Harmonisierung bezüglich der Gliederung der GuV dar.

Die Festlegung eines zwingenden Gliederungsschemas setzt das *Prinzip der Klarheit und Übersichtlichkeit* der Jahresabschlüsse (s. § 253 Abs. 2 HGB) um und dient dadurch der *Vergleichbarkeit der Jahresabschlüsse* des selben Unternehmens aus verschiedenen Geschäftsjahren oder mit Jahresabschlüssen von anderen Unternehmen zumindest desselben Geschäftszweiges¹⁹⁹. Durch eine klare Aufgliederung der Bilanzposten wird ferner die Bildung von schlüssigen Kennzahlen, die für eine *Bilanzanalyse* notwendig sind, vereinfacht oder sogar erst ermöglicht²⁰⁰. Der besondere Ausweis von Beziehungen zu verbundenen Unternehmen konstituiert dabei das *Bilanzgliederungsprinzip der Darstellung von Unternehmensverflechtungen*²⁰¹.

b) Die ergänzenden Regelungen für die GmbH und für bestimmte Personenhandelsgesellschaften – Konkurrenzfragen

Die bilanzrechtliche Vorschrift des § 42 Abs. 3 GmbHG verschärft die Offenlegungspflichten, indem sie für die handelsrechtliche Bilanz einer GmbH verlangt, dass Ausleihungen, Forderungen und Verbindlichkeiten gegenüber Gesellschaftern *unabhängig von ihrer Beteiligungshöhe* jeweils gesondert auszuweisen oder im Anhang anzugeben sind. Ein entsprechender Vermerk ist notwendig, wenn solche Verhältnisse unter anderen Posten ausgewiesen sind. Der § 42 Abs. 3 GmbHG nachgebildete § 264c Abs. 1 HGB ordnet eine ähnliche Ausweitung der Informationspflichten für die Personenhandelsgesellschaften des § 264a Abs. 1 HGB an. Eine entsprechende verschärzte Offenlegungspflicht ist bei der AG nicht zu finden, vor allem wegen der praktischen Schwierigkeiten, die der Vollzug einer solchen Regelung bei der typischerweise unübersichtlichen Zahl der Aktionäre nach sich zöge²⁰².

Wenn es sich beim Gesellschafter zugleich um ein „verbundenes Unternehmen“ im Sinne von § 266 HGB handelt, stellt sich die Frage der *Konkurrenz* des § 42 Abs. 3 GmbHG und des § 264c HGB mit der Gliederungsvorschrift des § 266 HGB. Nach der herrschenden Meinung in der Literatur haben die besonderen Ausweispflichten aus § 42 Abs. 3 GmbHG und

¹⁹⁷ Gesetz zur Durchführung der Vierten, Siebenten und Achten Richtlinie des Rates der Europäischen Gemeinschaften zur Koordinierung des Gesellschaftsrechts (Bilanzrichtlinien-Gesetz) vom 19.12.1985, BGBl. I S. 2355.

¹⁹⁸ Biener/Berneke, Bilanzrichtlinie-Gesetz, 1986, S. 152.

¹⁹⁹ Kropff in: Geßler/Hefermehl AktG, Vorbemerkungen zu § 151 Rn. 3. Zur GuV s. Budde in: HdR, § 275 Rn. 3 ff.

²⁰⁰ Lenz/Fiebiger in: HdJ, Abt. I/6 Rn. 3.

²⁰¹ Lenz/Fiebiger in: HdJ, Abt. I/6 Rn. 9.

²⁰² Deussen in: BeckOK GmbHG, § 42 Rn. 25.

§ 264c HGB als leges speciales vor den Offenlegungspflichten des § 266 HGB Vorrang²⁰³. Demgegenüber ist laut einer Mindermeinung der Bilanzausweis gemäß § 266 HGB spezieller – weil aussagekräftigerer – und vorrangig²⁰⁴. Die Bedeutung des Meinungsunterschieds wird im letzten Punkt relativiert, wenn man annimmt, dass die bilanzierende Gesellschaft keine freie Wahl zwischen den Ausweismöglichkeiten (gesonderte Angabe in der Bilanz, Ausweis unter anderem Posten mit Davon-Vermerk und Anhangangabe) hat und der Ausweis im Prinzip in der Bilanz erfolgen soll²⁰⁵.

Richtigerweise sind die Ausweisvorschriften des § 266 HGB und die Anforderung des gesonderten Ausweises von Rechtsverhältnissen mit „verbundenen Unternehmen“ auch für die GmbH und die haftungsbeschränkten Personenhandelsgesellschaften uneingeschränkt anzuwenden. Die Annahme der gegenteiligen Auffassung hätte als praktische Konsequenz, dass die Geschäftsverhältnisse einer GmbH bzw. haftungsbeschränkten Personenhandelsgesellschaft mit verbundenen Unternehmen zusammen mit anderen, möglicherweise unbedeutenden Geschäftsverhältnissen zu Klein gesellschaftern ausgewiesen würden und dass es ausreichend wäre, sie mit einem Davon-Vermerk unter anderen Posten auszuweisen oder nur im Anhang anzugeben. Ziel der §§ 43 Abs. 2 GmbHG, 264c Abs. 1 HGB ist, die Transparenz für Geschäftsbeziehungen der Gesellschaft mit Gesellschaftern zu erweitern, indem sie die Offenlegungspflicht von der Beteiligungs Höhe des kontrahierenden Gesellschafters loslösen. Wenn jedoch der Tatbestand des „verbundenen Unternehmens“ i. S. v. § 266 HGB i. V. m. § 271 Abs. 2 HGB erfüllt ist, unterliegen die Beziehungen solcher Unternehmen mit der Gesellschaft dem gesonderten Ausweis gemäß § 266 Abs. 2 A.III.2, B.II.2, Abs. 3 C.6 HGB. Gegenüber diesen Vorschriften sind die §§ 43 Abs. 2 GmbHG, 264c Abs. 1 HGB als *ergänzende* und nicht speziellere Regelungen anzusehen.

4. Angaben im Anhang

a) Rechtliche Grundlage

Eine besondere Publizität von Beziehungen zu nahestehenden Unternehmen und Personen hat der deutsche Gesetzgeber im Jahr 2009 mit der Ver

203 So zum GmbHG *A/D/S*, § 42 GmbHG Rn. 50; *Scholz* in: Scholz GmbHG, § 43 Rn. 20; *Crezelius* in: Scholz GmbHG, § 42 Rn. 20 (mit Annahme eines Davon-Vermerks). Zum § 264c HGB *Reiner/Haußer* in: MünchKomm HGB, § 266 Rn. 38; *Wiedmann* in: Joost/Strohn HGB, § 264c Rn. 6.

204 So zum GmbHG *Fleischer* in: MünchKomm GmbHG, § 42 Rn. 19; *Deussen* in: BeckOK GmbHG, § 42 Rn. 35–35.3 (in gedanklicher Fortführung der Systematik des IDW, WP-Handbuch 2006, Band I F Rn. 210, 359); *Kleindiek* in: Lutter/Hommelhoff GmbHG, § 42 Rn. 56–57. Zu § 264c HGB *Reiner* in: MünchKomm HGB, § 264c Rn. 18.

205 So *Kleindiek* in: Lutter/Hommelhoff GmbHG, § 42 Rn. 55. S. dazu auch *Haas* in: Baumbach/Hueck GmbHG, § 42 Rn. 14; *Tiedchen* in: Rowedder/Schmitt-Leithoff GmbHG, § 42 Rn. 17.

abschließend des Gesetzes zur Modernisierung des Bilanzrechts (BilMoG)²⁰⁶ auch für Gesellschaften angeordnet, die einen *handelsrechtlichen Jahresabschluss* aufstellen. Nach der neuen Nr. 21 des § 285 HGB sind zumindest die nicht zu marktüblichen Bedingungen zustande gekommenen, wesentlichen Geschäfte mit nahestehenden Unternehmen und Personen im Anhang anzugeben, einschließlich Angaben zur Art der Beziehung, zum Wert der Geschäfte sowie weiterer Angaben, die für die Beurteilung der Finanzlage notwendig sind. Durch diese Vorschrift wurde Art. 43 Abs. 1 Nr. 7b der 4. Richtlinie in der Fassung der Abänderungsrichtlinie²⁰⁷ (nun Art. 17 Abs. 1 lit. r Bilanzrichtlinie) in das deutsche Recht umgesetzt. Die europäische Regelung trägt zu der *Harmonisierung* des Inhalts der Anhangangaben von Jahresabschlüssen in Europa bei²⁰⁸.

Inspiration für die europäische Harmonisierung waren die internationa- len Rechnungslegungsstandards und insbesondere der IAS 24²⁰⁹. Zum bes- seren Verständnis des § 285 Nr. 21 HGB ist also ein Blick auf sein internationales Pendant geboten. Dabei sind insbesondere die historischen Grundlagen und der Entstehungsprozess des IAS 24 von Bedeutung.

b) Das Internationale Pendant: IAS 24

i. Hintergrund und Tatbestand

Traditionell steht der kontinentaleuropäisch geprägten und durch legislative Maßnahmen festgelegten Rechnungslegungstradition (insbesondere in Frankreich und Deutschland) die angelsächsische Rechnungslegungstradi- tion (insbesondere in Großbritannien und USA) gegenüber, die sich mehr für den Informationsfluss zwischen dem berichtenden Unternehmen und dem Kapitalmarkt interessiert und einen nicht-gesetzlichen Charakter hat²¹⁰. Erst nach der fortschreitenden internationalen Integration der Finanzmärkte wurde der Bedarf nach einer Harmonisierung der unterschiedlichen Rechnungslegungssaspekte dringend. Diese Harmonisierung konnte aber nicht einseitig sein.

206 Gesetz vom 25.05.2009, BGBl. I 2009, S. 1102.

207 RL 2006/46/EG vom 14.06.2006 Abl. Nr. L 224, S. 1 (Art. 1 Abs. 6).

208 S. Art. 4 Abs. 5 Bilanzrichtlinie. S. auch Erwägungsgrund Nr. 8 und 10 Bilanzrichtlinie: Bei *kleinen Unternehmen* (dazu s. auch unten, unter IV/2) handelt es sich grundsätzlich um eine *Vollharmonisierung*. Den Mitgliedstaaten ist gestattet, im Wege von Anhangangaben und ergänzend zu den zwingend vorgeschriebenen Angaben lediglich „einige wenige Informationen zu verlangen“. S. auch die Ausnahme für steuerrechtlich erforderliche Angaben im Fall eines einheitlichen Einreichungssystems gemäß Art. 4 Abs. 6 Bilanzrichtlinie. Für *mittlere und große Unternehmen* können die Mitgliedstaaten über die Mindestanforderungen der Richtlinie hinaus zusätzliche Anforderungen vorschreiben, dabei handelt es sich also grund- sätzlich um eine *Mindestharmonisierung*.

209 Vgl. AbänderungsRL Erwägungsgrund Nr. 6.

210 Wattrin in: MünchKomm BilR, IFRS Einführung, Rn. 47.

Als Gegenpol zur kontinentaleuropäisch dominierten Rechnungslegungs-harmonisierung in der EG wurde eine privatrechtliche Organisation von Berufsverbänden der Wirtschaftsprüfer unter dem Namen „International Accounting Standards Committee“ (IASC) am 29.06.1973 in London gegründet²¹¹. Nachdem das IASC vom 1973 bis 2000 insgesamt 41 International Accounting Standards (IAS) veröffentlicht hat, wurde es durch das International Accounting Standards Board (IASB) abgelöst. Das Board setzt die Standardsetzung fort und die von ihm herausgegebenen neuen Standards werden als International Financial Reporting Standards (IFRS) bezeichnet. Die Satzung der IFRS-Stiftung (IFRS-Foundation), die Träger des IASB ist, gibt die Zielsetzung wieder, die die Standardsetzung auf der Ebene des IASB hat: Ziel ist es, „im öffentlichen Interesse ein einheitliches Regelwerk hochwertiger, verständlicher und durchsetzbarer weltweiter Rechnungsle-gungsstandards zu entwickeln, die hochwertige, transparente und vergleichbare Informationen in Abschlüssen und sonstigen Finanzberichten erfor-dern, um die Teilnehmer in den verschiedenen Kapitalmärkten und andere Adressaten beim Treffen von wirtschaftlichen Entscheidungen zu unterstüt-zen“ (Satzung, Rn. 2 [a]).

Schon der vom IASC im Jahr 1984 veröffentlichte und am 01.01.1986 in Kraft gesetzte IAS 24 beschäftigt sich mit Angaben über Beziehungen zu nahestehenden Unternehmen und Personen (Related Party Disclosures). Die letzte Überarbeitung des Standards fand im Jahr 2009 statt und der Stan-dard in seiner heutigen Fassung gilt seit dem 01.01.2011. Gemäß IAS 24.18 hat ein Unternehmen beim Vorliegen von Geschäftsvorfällen (transactions) mit nahestehenden Unternehmen oder Personen die Art der Beziehung zum nahestehenden Unternehmen bzw. zur nahestehenden Person darzustellen sowie die Abschlussadressaten über die Geschäftsvorfälle und ausstehen-den Salden zu informieren, damit diese die möglichen Auswirkungen der Beziehung auf den Abschluss nachvollziehen können.

ii. Rechtliche Verbindlichkeit der IFRS

Der IAS 24 diente aber nicht nur als Vorbild für die Abänderungsrichtlinie. Er ist unter bestimmten Umständen auch unmittelbar anwendbar:

Die vom IASB erlassenen IAS/IFRS sind bei ihrem Zustandekommen keine Rechtsnormen, sondern wie erläutert Fachregeln ohne rechtliche Ver-bindlichkeit²¹². Die Bilanzierung nach IAS/IFRS ist grundsätzlich für inter-national tätige, börsennotierte Unternehmen geeignet, die sich für die Deckung ihres Finanzierungsbedarfs an ebenfalls international agierende Kapitalgeber richten und dafür verständliche und vergleichbare Finanzbe-richte präsentieren müssen. Die Unternehmen halten sich auch freiwillig an IFRS, damit sie Kapital am internationalen Markt beschaffen können.

211 S. Biener, BFuP 1993, 345 ff.

212 Hennrichs in: MünchKomm BilR, IFRS Einführung, Rn. 47.

Einen rechtlich bindenden Charakter erlangen die IAS/IFRS, wenn und soweit sie von einem nationalen oder supranationalen legislativen Organ durch entsprechenden Rechtsakt übernommen werden.

Eine solche umfassende Übernahme der Standards hat im Rahmen der EU stattgefunden. Die bisherigen Übernahmekakte und jeder künftige Übernahmekakte stützt sich auf die sog. IAS-Verordnung²¹³. Dazu sind die sachlichen Kautelen des Art. 3 Abs. 3 IAS-VO zu beachten und die Übernahme hat gemäß dem Verfahren des Art. 6 IAS-VO zu geschehen. Die Standards werden somit zu Unionsrecht im Range einer EU-Verordnung (s. Art. 3 Abs. 4 IAS-VO) und unterliegen den allgemeinen Regeln über die Rechtsverbindlichkeit und die Interpretation Europäischen Rechts²¹⁴. Durch die Verordnung Nr. 1725/2003 vom 29.09.2003²¹⁵ wurden alle internationalen Rechnungslegungsstandards, die am 14.09.2002 vorlagen – außer IAS 32 und 39 – sowie ihre von IFRIC bereitgestellten Interpretationen (SIC/IFRIC) von der EU übernommen („Endorsement“). Mithin wurde auch der IAS 24 übernommen. Die Verordnung Nr. 1126/2008 vom 03.11.2008²¹⁶ hat alle in der EU bis zum 15.10.2008 übernommenen Standards – mittlerweile auch den IAS 32 und Teile des IAS 39 – und Interpretationen aus Rechtssicherheitsgründen in einem Text zusammengefasst und die Verordnung Nr. 1725/2003 aufgehoben. Neue IFRS und Überarbeitungen von alten Standards werden außerdem ständig von separaten Durchführungsverordnungen übernommen, die die Verordnung Nr. 1126/2008 jeweils entsprechend ändern.

Den sachlichen Anwendungsbereich der ordnungsgemäß übernommenen Standards regelt Art. 4 IAS-VO. Danach sind die von der EU übernommenen IAS/IFRS zwingend auf *konsolidierte Abschlüsse von Gesellschaften* anzuwenden, deren Wertpapiere am jeweiligen Bilanzstichtag in einem Mitgliedstaat zum Handel an einem geregelten Markt i. S. v. Art. 4 Abs. 1 Nr. 14 der Richtlinie 2004/39/EG zugelassen sind. Für Konzern- und Einzelabschlüsse von nicht börsennotierten Kapitalgesellschaften sowie für die Einzelabschlüsse von börsennotierten Gesellschaften haben die Mitgliedstaaten gemäß Art. 5 IAS-VO das Wahlrecht, die Gesellschaften zu zwingen oder ihnen zu gestatten, die IAS/IFRS anzuwenden.

Der deutsche Gesetzgeber geht von der nach Art. 4 der IAS-VO *direkten europarechtlichen Verpflichtung* der *inländischen Mutterunternehmen* zur Aufstellung eines IFRS-Konzernabschlusses aus und ordnet durch § 315a Abs. 1 HGB die zusätzliche Befolgung einiger handelsbilanzrechtlicher Vorschriften an. Er geht mit § 315a Abs. 2 HGB über die Anforderungen der IAS-VO hinaus, indem er auch Mutterunternehmen zur Aufstellung eines IFRS-Konzernabschlusses verpflichtet, wenn für sie bis zum Bilanzstichtag

²¹³ Verordnung (EG) Nr. 1606/2002, ABl. L 243, S. 1 ff.

²¹⁴ Schön, BB 2004, 763 (764); Heinrichs in: MünchKomm BilR, IFRS Einführung, Rn. 48.

²¹⁵ ABl. L 261 vom 13.10.2003, S. 1 ff.

²¹⁶ ABl. L 320 vom 29.11.2008, S. 1 ff.

die Zulassung eines Wertpapiers im Sinne des § 2 Abs. 1 S. 1 WpHG zum Handel an einem organisierten Markt im Sinne des § 2 Abs. 5 WpHG im Inland lediglich *beantragt worden ist* (sog. *kapitalmarktorientierte Unternehmen*). § 315a Abs. 3 HGB erlaubt in Ausübung des Mitgliedstaatenwahlrechts des Art. 5 IAS-VO die Aufstellung von *Konzernabschlüssen börsenunabhängiger Mutterunternehmen* nach den internationalen Rechnungslegungsstandards unter Beachtung der in § 315a Abs. 1 HGB genannten HGB-Vorschriften. Die Aufstellung eines *IFRS-Einzelabschlusses* ist allerdings in Deutschland nur für Zwecke der Offenlegung gestattet (§ 325 Abs. 2a HGB) und befreit nicht von der Pflicht zur Aufstellung eines HGB-Jahresabschlusses zu Kapitalerhaltungs-, Ausschüttungsbemessungs- und Besteuerungszwecken²¹⁷. Bei der freiwilligen Aufstellung eines IFRS-Einzel- oder Konzernabschlusses sind jedenfalls die internationalen Rechnungslegungsstandards und die zusätzlich zu beachtenden HGB-Vorschriften *vollständig zu befolgen* (§§ 315a Abs. 3 S. 2, 325 Abs. 2a S. 2 HGB). Wenn ein Unternehmen seinen Jahresabschluss nach IFRS freiwillig gemäß § 325 Abs. 2a HGB offenlegt oder seinen Konzernabschluss freiwillig oder obligatorisch nach § 315a HGB aufstellt, dann ist IAS 24 und nicht § 285 Nr. 21 HGB zu beachten.

Die Angabepflicht nach IAS 24 gilt *branchen-, rechtsform- und größenunabhängig*²¹⁸. Das IASB hat jedoch im Jahre 2009 die IFRS für Kleine und Mittelgroße Unternehmen (IFRS für KMU) veröffentlicht²¹⁹. Dort sind in Sektion 33 besondere Regeln über Angaben zu nahestehenden Unternehmen und Personen vorgesehen. Die Regeln sind mit IAS 24 vergleichbar, weichen von diesen aber punktuell ab, z. B. bei der Definition von nahestehenden Unternehmen und Personen²²⁰.

5. Besondere Pflichten bei kapitalmarktorientierten Kapitalgesellschaften

Kapitalmarktorientierte Gesellschaften unterliegen besonderen Pflichten in Bezug auf konzerninterne Transaktionen. Die Erörterung dieser Pflichten gehört zwar nicht zum Gegenstand der vorliegenden Arbeit, sie verdienen aber eine kurze Darstellung. Kapitalmarktorientiert sind nach § 264d HGB solche Kapitalgesellschaften, die entweder einen organisierten Markt im Sinne des § 2 Abs. 5 WpHG durch Wertpapiere i. S. v. § 2 Abs. 1 S. 1 WpHG in Anspruch nehmen oder die Zulassung solcher Wertpapiere zum Handel an einem organisierten Markt beantragt haben. Für kapitalmarkt-

217 *Merk* in: Baumbach/Hopt HGB, § 325 Rn. 7.

218 A/D/S International, Abschnitt 1 Rn. 7.

219 International Financial Reporting Standards for Small- and Medium-sized Entities (IFRS for SMEs) von 09.07.2009.

220 S. dazu unten, unter B/II/4/a/iv.

orientierte Unternehmen gelten besondere bilanzrechtliche Regelungen (s. z. B. §§ 264 Abs. 1 S. 2, 286 Abs. 3 S. 2, 315a Abs. 2 HGB). Die Unternehmen, die schon mit ihren Wertpapieren am organisierten Markt notiert sind, sind ebenfalls kapitalmarktorientiert i. S. v. § 264d HGB, sie werden aber zugleich als *börsennotierte Unternehmen* bezeichnet und unterliegen zusätzlichen Regelungen (s. z. B. §§ 285 Nr. 10 und 11, 286 Abs. 4, 289 Abs. 2 Nr. 5, 289a Abs. 1, 313 Abs. 2 Nr. 4 HGB).

In Deutschland ansässige börsennotierte Unternehmen müssen zudem jährlich erklären, ob sie dem Deutschen Corporate Governance Kodex entsprechen, wonach alle Geschäfte zwischen dem Unternehmen einerseits und den Vorstandsmitgliedern sowie ihnen nahestehenden Personen oder ihnen persönlich nahestehenden Unternehmungen andererseits *branchenüblichen Standards* entsprechen müssen (DCGK 4.3.4). Voraussetzung guter Corporate Governance ist nach dem Kodex, dass im Konzernabschluss die Beziehungen zu Aktionären erläutert werden, die im Sinne der anwendbaren Rechnungslegungsvorschriften als nahestehende Personen zu qualifizieren sind (DKCG 7.1.5). Der Vorstand und der Aufsichtsrat einer börsennotierten Gesellschaft müssen jährlich erklären, dass dem Deutschen Corporate Governance Kodex entsprochen wurde oder angeben, warum dies nicht der Fall ist (*Entsprechenserklärung*, § 161 AktG). Auf diese Weise legt das deutsche Recht auf die Offenlegung von Beziehungen zu nahestehenden Unternehmen und Personen bei börsennotierten Gesellschaften einen besonderen Wert.

Ferner unterliegen börsennotierte Unternehmen besonderen kapitalmarktrechtlichen Vorschriften, die spezielle Offenlegungspflichten vorschreiben, wie z. B. § 37w Abs. 4 S. 2 WpHG, der die Angabe wesentlicher Geschäfte aller Inlandsemittenten, die Aktien begeben, mit nahestehenden Personen im Zwischenlage- oder Halbjahresfinanzbericht anordnet. Die besonderen kapitalmarktrechtlichen Offenlegungspflichten konkretisiert § 11 der TranspRLDV²²¹.

II. Teleologie der Offenlegungspflichten

1. Gemeinsame Zielsetzung

Im Folgenden ist die Frage zu beantworten, welche Ziele die oben beschriebenen bilanziellen Regelungen verfolgen. Es wird insbesondere versucht, eine *gemeinsame Zielsetzung* der verschiedenen nationalen und internationalen Offenlegungsregelungen über Transaktionen mit Nahestehenden herauszuarbeiten. Die Parallelität der Zwecke lässt sich insbesondere im Wortlaut der Abänderungsrichtlinie – wenn auch nicht explizit – erkennen. Dort wird aufgeführt, dass „*bislang in der Vierten und Siebenten Richtlinie*

²²¹ Transparenzrichtlinie-Durchführungsverordnung vom 13.03.2008, BGBl. I S. 408 ff.